

Öffentliche Sitzung	Nummer: 2026/0594	Datum: 15.07.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn	Aktenzeichen:	
	Sachbearbeiter*in: Marion Maj	
	Abgestimmt mit Vorsitzender/Vorsitzendem ☐	
Betreff:	Annahme / Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	

Gremium:	TOP:	Termin:
Ortsgemeinderat Mehlingen		11.08.2026

Beschlussvorschlag

Der Annahme der aufgeführten Spende wird zugestimmt.

Datum	02.07.2026
Zuwendungsgeber (Name/Anschrift)	Evgeni Makevnin 67661 Kaiserslautern
Betrag in Euro	1000.— Euro
Von dem Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Spende für die Kita Pfiffikus, Mehlingen für die Anschaffung einer Klimaanlage
Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem Zuwendungs- geber	Herr Evgeni Makevnin steht in keiner Geschäftsbeziehung mit der Ortsgemeinde Mehlingen.

Begründung

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde folgender neuer Absatz 3 in § 94 GemO eingeführt:

(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall zu bestimmen, unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entfallen.

Mit diesem Absatz wird ein besonderes Verfahren für die Einwerbung, Entgegennahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen eingeführt.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der sogenannten Eingriffsverwaltung ist verboten, da jede Zuwendung den Anschein einer möglichen Beeinflussung des Verwaltungshandelns erwecken könnte. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots ist auch unzulässig, wenn dadurch bereits der böse Anschein einer möglichen Beeinflussung der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Der bloße Anschein der „Käuflichkeit“ von Amtshandlungen soll wirksam vermieden und der vorrangige Schutzzweck gegenüber Korruptionsdelikten erfüllt werden.

Das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wird ausschließlich dem Bürgermeister und den Beigeordneten zugewiesen. Für die sonstigen in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen bedeutet dies, dass sie ein ihnen unterbreitetes Angebot einer Zuwendung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen haben. Es ist jedoch möglich, dass die Gemeindebediensteten "im Auftrag" tätig sein können. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die Gemeindebediensteten oder die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen vom Bürgermeister ausdrücklich zur Einwerbung oder Entgegennahme der Spenden oder ähnlichen Zuwendungen beauftragt werden.

Der Bürgermeister, dem eine Spende angetragen wird, nimmt diese unter Vorbehalt der zustimmenden Annahmeentscheidung des Gemeinderates entgegen. Die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) ist über die Angebote unverzüglich zu unterrichten. In dieser Anzeige sind sämtliche beurteilungsrelevanten Umstände, vor allem ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zur Gemeinde offenzulegen. Hierdurch wird die Kommunalaufsicht in die Lage versetzt, frühzeitig auf etwaige Bedenken hinzuweisen und auf das Verfahren einzuwirken.

Die gesetzliche Neuregelung sieht hinsichtlich der Abwicklung von Kleinspenden eine Ausnahme von diesem Verfahren vor: mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt, unterhalb derer die Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde entfällt und auf den Beschluss über die

Annahme oder Vermittlung der Zuwendung durch die Vertretungskörperschaft verzichtet werden kann.

Sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers innerhalb eines Haushaltsjahres die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt, greift jedoch die Anzeige- und Genehmigungspflicht.

Finanzielle Auswirkungen

Im Auftrag:
(Silke Platz)